



Sachstandsmitteilung Nr.:	163/2026	Datum:	10.08.2026
Beratungsart:	☒ öffentlich	☐ nicht öffentlich	

Beratungsfolge		
Nr.	Stadtvertretung / Fachausschuss	Sitzungstag
1	Ausschuss für Soziales, Sport und Kultur	
2	Bildungsausschuss	
3	x Ausschuss für Umwelt und Verkehr	24.08.2026
4	Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauwesen	
5	Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, öffentliche Sicherheit und Digitalisierung	
6	Hauptausschuss	
7	Stadtvertretung	

nachrichtlich: Junger Rat

Schluss- und Mitzeichnungen			
gez. Th. Haß	gez. Hansen	gez. i. V. Finkeldey	gez. Jebe gez. Schröter
Bürgermeister	Büroleiterin	Amtsleitung	Sachbearbeitung

- 1. TOP: EU-Verordnung über die Wiederherstellung der Natur;
Hier: Information über Art. 8 W-VO zur Wiederherstellung städtischer Ökosysteme und den Nationalen Wiederherstellungsplan (NWP) des Bundes**

2. Sachstand:

Mit Inkrafttreten der Europäischen Verordnung zur Wiederherstellung der Natur (W-VO, EU 2024/1991) am 18.08.2024 wurden die Mitgliedstaaten der EU verpflichtet, zum Erhalt der Natur und dem Ausbau von Ökosystemen sog. Wiederherstellungspläne auf nationaler Ebene (NWP) zu erarbeiten. Die Wiederherstellungsverordnung ist Bestandteil der EU-Biodiversitätsstrategie 2030 mit dem Ziel, geschädigte Ökosysteme in Land- und Meeresflächen wiederherzustellen und eine stete Verbesserung im Sinne der Klimawandelanpassung und des Umwelt- und Naturschutzes bis zum Jahr 2050 zu erreichen.

Auf Bundesebene wird nun bis September 2027 ein Nationaler Wiederherstellungsplan erstellt, der die bundesweite Strategie und Maßnahmen zur Umsetzung der EU-Verordnung und der darin verankerten Ziele beinhaltet.

Im Rahmen einer Informationsveranstaltung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein am 30.04.2026 wurde über die Inhalte der Verordnung, die nationale Umsetzung und eine diesbezüglich geplante Novellierung des Baugesetzbuches informiert. Die Kommunen wurden

gebeten, sich bis zum 25.06.2026 mit einer Stellungnahme zum Entwurf des Nationalen Wiederherstellungsplanes online zu beteiligen.

Hintergrund des Beteiligungsauftrages sind die Regelungen des Art. 8 W-VO, die sich explizit auf die Wiederherstellung städtischer Ökosysteme beziehen und den Erhalt und Zuwachs von städtischen Grünflächen sowie der Baumüberschirmung in den Städten grundsätzlich festschreiben:

*(1) Die Mitgliedstaaten stellen bis zum 31. Dezember 2030 sicher, dass in städtischen Ökosystemgebieten, die gemäß Artikel 14 Absatz 4 bestimmt werden, **kein Nettoverlust an der nationalen Gesamtfläche städtischer Grünflächen und städtischer Baumüberschirmung gegenüber 2024** zu verzeichnen ist. Für die Zwecke dieses Absatzes können die Mitgliedstaaten die städtischen Ökosystemgebieten, in denen der Anteil städtischer Grünflächen in den Stadtzentren und städtischen Räumen mehr als 45 % beträgt und der Anteil der städtischen Baumüberschirmung mehr als 10 % beträgt, von dieser nationalen Gesamtfläche ausnehmen.*

(2) Ab 1. Januar 2031 müssen die Mitgliedstaaten einen steigenden Trend in Bezug auf die nationale Gesamtfläche städtischer Grünflächen in städtischen Ökosystemgebieten, die gemäß Artikel 14 Absatz 4 bestimmt werden, erreichen, unter anderem durch die Integration städtischer Grünflächen in Gebäude und Infrastrukturen; dieser Trend wird ab dem 1. Januar 2031 alle sechs Jahre gemessen, bis ein gemäß Artikel 14 Absatz 5 festgelegtes zufriedenstellendes Niveau erreicht ist.

(3) Die Mitgliedstaaten müssen in jedem städtischen Ökosystemgebiet, das gemäß Artikel 14 Absatz 4 bestimmt wird, einen steigenden Trend in Bezug auf die städtische Baumüberschirmung erreichen; dieser Trend wird ab dem 1. Januar 2031 alle sechs Jahre gemessen, bis ein gemäß Artikel 14 Absatz 5 festgelegtes zufriedenstellendes Niveau erreicht ist.

Die Stadt Schwentinental ist der Bitte des Landes gefolgt und hat fristgerecht eine Stellungnahme zu Art. 8 W-VO im Entwurf des Nationalen Wiederherstellungsplanes über das Online-Beteiligungstool des Bundes eingereicht (s. Anlage).

Inhalt der Stellungnahme war unter anderem die Nichtbetroffenheit der Stadt Schwentinental gemäß Absatz 1, da der Anteil städtischer Grünflächen das darin geforderte Maß bereits erfüllt. Folglich gilt für das Stadtgebiet die in Abs. 1 Satz 2 festgelegte Ausnahmeregelung.

Eine konkrete gesetzliche Verpflichtung für die Stadt Schwentinental durch den Nationalen Wiederherstellungsplan besteht demnach nicht. Zum jetzigen Zeitpunkt ergibt sich aus den Regelungen des Entwurfs zum Nationalen Wiederherstellungsplan für die Stadt Schwentinental weder eine direkte Pflicht noch akuter Handlungsbedarf.

Im Sinne einer künftigen Umsetzung des Wiederherstellungsplanes über die Länder und respektive die Kommunen ist eine grundsätzliche Berücksichtigung der entsprechenden Ziele und Vorgaben bei den betreffenden Entscheidungen, z.B. im Rahmen der Stadtentwicklung, des Klimaschutzes und im Bereich der Umweltangelegenheiten der Stadt Schwentinental, verwaltungsseitig zu empfehlen.

Im Falle neuer oder weiterer Informationen bezüglich des Nationalen Wiederherstellungsplanes werden die gemeindlichen Selbstverwaltungsgremien umgehend informiert.

Anlage 1 – Stellungnahme der Stadt Schwentinental zu Art. 8 WV-O

- Ende der Sachstandsmitteilung -

[REDACTED]

Von: [REDACTED] (Stadt Schwentinental)
Gesendet: Montag, 18. Mai 2026 11:43
An: [REDACTED]@im.landsh.de'
Cc: [REDACTED] (Stadt Schwentinental); [REDACTED] (Stadt Schwentinental)
Betreff: Kommentierung Wiederherstellungs-Verordnung

Sehr geehrte Frau [REDACTED],
unter Bezug auf die von Ihnen in der Informationsveranstaltung am 30. April 2026 vorgetragenen Bitte teile ich Ihnen mit, dass die Stadt Schwentinental im Rahmen der Online-Beteiligung zum Nationalen Wiederherstellungsplan wie folgt zu Art. 8 W-VO kommentiert hat:

Zu Art. 8 Abs. 1:

Die Stadt Schwentinental (AGS 01057091) zählt gemäß DEGURBA-Klassifizierung zu den "kleineren Städten und Vororten".

Art. 8 W-VO ist somit auf die Stadt anwendbar.

Die Anteile der städtischen Grünfläche (56%) und der städtischen Baumüberschirmung (18%) übertreffen im Erhebungszeitpunkt (DEGURBA) die in Art. 8 Abs. 1 Satz 2 W-VO genannten Berücksichtigungsgrenzen deutlich. Die Stadt geht somit davon aus, dass das städtische Ökosystem „Schwentinental“ von der nationalen Gesamtfläche ausgenommen wird und somit das Verschlechterungsverbot bis 2030 keine Anwendung findet.

Ausweislich der Darstellung im Geoserver soll das städtische Ökosystemgebiet von Schwentinental offensichtlich auf Teile des Stadtgebietes begrenzt werden (Art. 14 Abs. 4, Satz 2 Nr. 2 W-VO).

Gleichwohl bleibt die konkrete Abgrenzung des städtischen Ökosystems "Schwentinental" unklar. Die im Geoserver verfügbaren Übersichten "Stadtzentren und städtische Räume nach DUGURBA" bzw. "Bundeseinheitliche Empfehlungen zur Abgrenzung städtischer Ökosysteme" differieren teils erheblich.

Zu Art. 8 Abs. 2 + 3:

Im Vorgriff auf die bis zum Jahr 2030 durch den Bund vorzunehmende Definition eines zufriedenstellenden Niveaus städtischer Grünflächen und städtischer Baumüberschirmung sei auf Folgendes hingewiesen:

Die kommunale Planungshoheit garantiert den Kommunen im Grundsatz eine nach ihren städtebaulichen Vorstellungen ausgerichtete Stadtentwicklung. Übergeordnete Vorgaben müssen ausreichend Raum für die Entwicklung einer städtebaulichen Identität lassen. Dabei dienen städtische Räume und Stadtzentren per Definition vorrangig der Siedlungsentwicklung. Sie sind demzufolge geprägt von Bebauung und Versiegelung. Der Planungsgrundsatz der vorrangigen Inanspruchnahme von Innenentwicklungspotentialen dient dem Schutz des Außenbereiches, führt aber naturgemäß zu einer zusätzlichen Verdichtung und Versiegelung der Siedlungsbereiche.

Des Weiteren verlangt die Gesetzgebung die Errichtung von PV-Anlagen auf Dächern zur Unterstützung der Energiewende. Eine Kombination von PV-Anlagen und Gründächern zur Erhöhung des Stadtgrüns ist technisch möglich, bliebe aber im Sinne der W-VO ebenso wie Fassadenbegrünungen wirkungslos auf Grund der Erfassungssystematik per Satellitenerhebung.

Diese Beispiele bilden nur einen Ausschnitt möglicher Zielkonflikte, deren Bewältigung im Rahmen der kommunalen Planungshoheit durch zu enge Vorgaben bis zur Unlösbarkeit verschärft werden könnten.

Die EU hat in Art. 8 Abs. 1 Satz 2 W-VO Grenzen definiert (45% Grünflächen, 10% Baumüberschirmungen), oberhalb derer städtische Ökosysteme vom Verschlechterungsverbot bis 2030 ausgenommen werden können. In diesen Gebieten wäre somit ein Nettoverlust städtischer Grünflächen und Baumüberschirmung gegenüber 2024 zumindest bis zum Erreichen dieser Grenzen möglich. Offensichtlich sind städtische Ökosysteme mit einer solchen Mindestausstattung an Stadtgrün nach Auffassung der EU bereits zufriedenstellend entwickelt.

Mit freundlichem Gruß